

Zur kritisch-analytischen Begründungsbasis eines Kopftuchverbots für Schülerinnen¹

A. Der Islam als repressiver Patriarchalismus

Ein Kernmerkmal des orthodoxen Islam ist die normative Festschreibung eines ausgeprägt repressiven Patriarchalismus. Die Grundlage hierfür bietet die folgende unmissverständliche Aussage des Korans (Sure 4, Vers 34):

"Die Männer sind den Frauen überlegen wegen dessen, was Allah den einen vor den anderen gegeben hat, und weil sie von ihrem Vermögen (für die Frauen) auslegen. Die rechtschaffenen Frauen sind gehorsam und sorgsam in der Abwesenheit (ihrer Gatten), wie Allah für sie sorgte. Diejenigen aber, für deren Widerspenstigkeit ihr fürchtet - warnet sie, verbannt sie aus den Schlafgemächern⁹ und schlägt sie. Und so sie euch gehorchen, so suchet keinen Weg wider sie; siehe Allah ist hoch und groß."

Diese patriarchalische Ungleichstellung und Herrschaftsbeziehung zwischen den Geschlechtern ist untrennbar mit einer repressiven Sexualmoral verknüpft. In deren Mittelpunkt steht ein Bild von der Frau als einem von Begierden getriebenen Wesen, das als permanenter Ausstrahlungsherd satanischer Versuchungen unter fortwährender männlicher Gehorsamskontrolle zu halten ist. "Der Philosoph Al-Ghazali (gest. 1111) spricht sogar vom Verhältnis des Mannes zur Frau als dem Jäger zur Beute, der sie zur Strecke bringt, um dem Dienst an Allah gerecht zu werden" (Raddatz 2002, S. 284). Zur Bannung der vom weiblichen Wesen ausgehenden Versuchung und zur Eindämmung der daraus erwachsenden Gefährdungen schreibt die praktische Ethik des Gesetzes-Islam eine Reihe von operativen Maßnahmen vor. Ihre wichtigsten sind:

- (a) eine rigorose voreheliche Trennung der Geschlechter;
- (b) die weitgehende Verbannung der Frauen aus dem öffentlichen Raum und
- (c) die Verschleierung der Frauen in der Öffentlichkeit.

Hinzu kommt, dass der Geschlechtsakt als unrein gilt. Er "wird von Riten und Beschwörungen begleitet, die eine gefühlsmäßige Distanz schaffen und die geschlechtliche Befriedigung auf seine elementarsten Funktionen reduziert: Orgasmus und Fortpflanzung. Die Botschaft des Islam ... geht davon aus, daß die Menschheit nur aus Männern besteht. Die Frauen stehen außerhalb der Menschheit und sind sogar eine Bedrohung für sie" (Fatima Mernissi, zit. n. Raddatz 2002, S. 285).

¹ Teil A ist entnommen aus: Hartmut Krauss: Der "Kopftuchstreit" als diskursives Chaos und Ablenkungsmanöver. Zum Elend einer oberflächlichen, halbherzigen und verstümmelten Islam-Debatte. <http://www.glasnost.de/autoren/krauss/kpst.html>

Teil B ist entnommen aus: Hedonistische Mitte: Islam is lame! Das Kopftuchverbot für Schülerinnen als feministische und antirassistische Konsequenz einer Kritik des konservativen Alltagsislam gegen Kulturrelativisten, Traditionsinke und antideutsche Softies verteidigt

Die islamische Projektion der Frau als triebhafte Abgesandte teuflischer Versuchung, die letztendlich die Alleinverantwortung für die durch sie ausgelöste Begierde des Mannes trägt, hat schließlich auch zur Blockierung einer männlichen Selbstkontrolle des Sexualverhaltens durch Verinnerlichung und Sublimierung beigetragen. Wie Ayubi (2002, S. 60) klarstellt, **"legt die arabisch-islamische Kultur den Nachdruck auf die Durchsetzung der Moral 'von außen' anstelle 'von innen' - auf Vorkehrungsmaßnahmen anstelle von 'verinnerlichten Verboten'. Anstelle von Männern Sozialisierung und Erziehung zur Selbstbeherrschung zu erwarten, besteht die Lösung im Endergebnis darin, den Körper der Frau zu verbergen und sie - mit Ausnahme der ehelichen Beziehung - so gut wie möglich von Männern fern zu halten."**¹⁰

Der moralische Vergesellschaftungseffekt dieses islamischen Geschlechtsdiskurses besteht nun darin, dass Frauen, die sich "unvorschriftsmäßig" verhalten, also sich z. B. unverschleiert und ohne männliche Begleitung in der Öffentlichkeit bewegen, als moralisch defizitär und damit als "Freiwild" angesehen werden. Diese Auffassung, dass es sich bei Frauen, die sich nachts allein auf der Straße aufhalten, nur um sexuell zur Verfügung stehende Huren handeln könnte, ist auch unter eingewanderten Muslimen durchaus verbreitet. "Der Vater eines jungen Türken, der gemeinsam mit einigen Landsleuten eine junge Kreuzbergerin, die nachts auf die Straße gegangen war, vergewaltigt hatte, kommentierte die Tat mit den Worten: Wenn ich dabei gewesen wäre, ich hätte mitgefickt" (Duerr 1995, S. 622f.).

Generell gelten westliche Sozialordnungen und damit auch die deutsche Gesellschaft nicht zuletzt aufgrund ihrer größeren Freizügigkeiten im zwischengeschlechtlichen Bereich als "verdorben". "Frauen hätten zu viele Freiheiten, 'und eine Frau hat solche Freiheiten eben nicht zu haben'; erklärt der Leiter einer (Berliner) Jugendeinrichtung das Bild männlicher Migrantenjugendlicher, und fährt fort: 'zumindest nicht die eigene Frau, alle anderen Frauen, sagen wir mal, sind für die halt Prostituierte'" (Zentrum Kultur und Demokratie 2003, S. 129).

Gerade aber der Tatbestand, dass sich allein in der Öffentlichkeit zeigende Frauen als vor männlichen Übergriffen Bedrohte und Gefährdete angesehen werden, offenbart den psychomoralischen Regulierungs- und Kontrollbankrott orthodox-islamischer Ethik. Hinzu kommt, dass die Ersetzung moralischer Verinnerlichungsprozesse durch eine religiös überhöhte 'Konventionsmoral' bei gleichzeitiger (männlicher) Ablehnung der individuellen Verantwortlichkeit für Sünde und Irrtum eine Ethik der Selbstgerechtigkeit und Projektion nahelegt, welche die Schuld stets "verschwörungsideologisch" beim Anderen/dem bösen Ungläubigen, dem Abtrünnigen oder eben bei den Frauen als Objekten satanischer Versuchung sucht. "Wie weit die Sexualisierung des öffentlichen Raumes geht, verdeutlicht die pakistanische Praxis zur Zeit Zia'ul-Haqqs, nach der niemand wegen Vergewaltigung verurteilt werden konnte, solange noch Frauen in der Gesellschaft Pakistans sichtbar waren. Der als 'gemäßigt' geltende iranische Präsident Rafsandjani billigte einen Geheimdienstbericht, der die Frauen - neben der Korruption - als 'oberstes Sicherheitsrisiko des Iran' einstufte" (Raddatz 2002; S. 289).

Dass unter den soziokulturellen Herrschaftsbedingungen des islamischen Patriarchalismus Liebesheiraten und Partnerschaftsehen¹¹ sich nur schwerlich entwickeln können, ist desweiteren dem Umstand geschuldet, dass die islamische Ehe im Grunde nicht auf freier Partnerschaftswahl beruht, sondern im Stile eines Kaufvertrages geschlossen wird, wobei die Frau auf die Eigenschaft einer austauschbaren Handelsware mit sexueller Grundfunktion beschränkt ist. So

dominiert auch heute noch in der islamischen Welt der Modus der 'versprochenen Zwangsheirat' bzw. der patriarchalisch kontrollierten 'unfreien Gattenwahl'. Entsprechend "blieben in den meisten muslimischen Ländern Polygamie, Kinderheirat und Scheidung durch Verstoßung gesetzlich und häufig sozial zulässig. Polygamie und Kinderheirat, beide vom Schah abgeschafft, wurden von der Islamischen Republik im Iran wieder eingeführt" (Lewis 2001, S. 90). Nach Mitteilung von Frauenrechtsorganisationen werden heute im Niger jedes Jahr zehntausende Mädchen im Alter von 11-13 Jahren zur Hochzeit gezwungen (Neue Osnabrücker Zeitung vom 25.06.2002, S. 3). Auch in Deutschland werden islamische Zwangsehen unbehelligt praktiziert, wie schon von diversen Frauenverbänden berechtigterweise angeprangert wurde.

Während dem Mann (a) das Recht der Mehrehe, (b) das Recht auf Züchtigung der Frau und (c) das alleinige Recht auf Scheidung zusteht¹², tauscht die Frau Unterwerfung unter die Autorität und Kontrollherrschaft des Mannes gegen materielle Sicherheit und Schutz ein. Die eheliche Herrschaftsstellung des Mannes konkretisiert sich schließlich in seiner permanenten Verfügungsgewalt über den Körper der Frau, die ihm nicht nur jederzeit als Sexobjekt zu dienen hat, sondern der er auch verbieten kann das Haus zu verlassen, einer Arbeit nachzugehen oder zu reisen.

"Der Mann ist nur verpflichtet, seine Frau zu unterhalten, wenn sie sich ihm hingibt oder sich ihm anbietet, das heisst, sie erlaubt ihm vollen Genuss ihrer Person und verweigert ihm nie Sex, weder am Tag noch in der Nacht. Sie ist nicht berechtigt zum Unterhalt wenn:

(1) sie rebellisch ist (das heisst, wenn sie ihm nicht gehorcht, sogar nur für einen Moment)

(2) sie ohne eine Erlaubnis reist, oder mit seiner Erlaubnis aber aus eigenem Bedürfnis;

(4) sie ohne Erlaubnis des Gatten freiwillig fastet ..." (weil er dann tagsüber auf Sex verzichten muss...)"¹³

Fatal wirkt sich in diesem patriarchalischen Herrschaftskontext obendrein der elementare Tatbestand aus, dass die islamische Mannesehre unmittelbar an das normativ einwandfreie Verhalten seiner weiblichen Verwandten gekettet ist, so dass öffentlich bekanntgewordene Fehltritte wie z. B. "Fremdgehen" der Ehefrau, Verlassen des Ehemannes, Verweigerung des Beischlafs nach Zwangsverheiratung, Eingehen einer verbotenen Ehe mit einem Nicht-Muslim oder ähnliche Unbotmäßigkeiten oder Eigenwilligkeiten drakonische Strafen wie Steinigung oder Auspeitschen nach sich ziehen. Ein Beispiel hierfür ist die Praxis der sogenannten Ehrenmorde, wie sie aus der Türkei, aber auch aus Pakistan berichtet wird. Danach gilt eine durch Vergewaltigung geschwängerte Frau nicht nur als "unrein", sondern auch als "entehrende Schande" für all ihre männlichen Familienangehörigen. Um die Familienehre wiederherzustellen und dem Ausschluss aus der Dorfgemeinschaft zu entgehen, muss die "Entehrerin" getötet/gesteinigt werden, wobei das reinigende Tötungsritual durch Hissen einer weißen Fahne angezeigt wird¹⁴.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch folgendes: Während die Beschneidung im Koran nicht erwähnt wird, heißt es dazu in der Schari'a:

"Die Beschneidung ist obligatorisch (für Männer und Frauen). Für Männer besteht sie daraus, die Vorhaut des Penis und für Frauen, die Vorhaut der Klitoris zu entfernen (nicht die Klitoris selbst, wie manche fälschlicherweise behaupten). (Hanbalis war der Ansicht, die Beschneidung der Frauen sei nicht obligatorisch aber Sunna (= Hier: Gesetz, dessen Befolgung empfohlen wird), während Hanafi der Meinung ist, sie sei eher Höflichkeit dem Ehemann gegenüber.)"¹⁵

Vor diesem Hintergrund sind das Kopftuch und/oder die Ganzkörperverschleierung der Frauen als das zentrale Wahrzeichen des islamischen Patriarchalismus sowie als Ausdruck der totalitären Konstitution der familialen Keimzelle der islamischen Herrschaftsordnung zu sehen. Als Legitimationsquelle hierfür bemüht der orthodoxe Gesetzes-Islam Sure 33, Vers 59 des Koran:

"O Prophet, sprich zu deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, dass sie sich in ihren Überwurf verhüllen. So werden sie eher (als anständige Frauen, H. K.) erkannt und werden nicht verletzt."

In der Schari'a heißt es: "Die Nacktheit eines Mannes ... betrifft den Körper zwischen Nabel und Knie. Nacktheit einer Frau (auch wenn sie ein kleines Mädchen ist) betrifft den ganzen Körper ausser den Händen und dem Gesicht"¹⁶

Entscheidend ist aus kritisch-analytischer Perspektive, dass das Kopftuch angesichts der inhaltlichen Beschaffenheit und sozialisatorischen Prägekraft des konservativen Mehrheitsislam nicht einfach auf ein Symbol religiöser Überzeugung verkürzt und damit verharmlost werden kann. Worum es sich hierbei handelt, ist vielmehr das erzwungene oder bewusst-willentlich zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis zu einer antiwestlichen, demokratie- und grundrechtsfeindlichen Herrschaftsideologie in religiöser Verpackung . Was in Gestalt des Ludin-Urteils negativ auf den aufklärungsethisch entkernten deutschen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsapparat zurückschlägt, ist die Fehlbeurteilung des Islam als "reine" Religion. Tatsächlich aber sind im Islam Spiritualität, Herrschaftsideologie und grundrechtswidrige Normativität so eng miteinander verwachsen wie im menschlichen Körper Knochen, Muskeln und Sehnen. **Das Kopftuch** als passiven Ausdruck ausschließlich religiöser/spiritueller Überzeugung anzusehen ist deshalb nicht nur naiv, sondern selbstbeschädigend, denn es **ist ein Symbol der Verachtung, das sich zum einen gegen die Werte der kulturellen Moderne richtet und zum anderen antiaufklärerische Integrationsverweigerung signalisiert**¹⁷. Es soll das Einleben und soziokulturelle 'Ankommen' seiner Trägerinnen und Hintermänner in der nichtmuslimischen Aufnahmegesellschaft verhindern und sie in einer islamischen Subkultur gefangenhalten, wo sie leicht zu manipulieren sind. **So ist das Kopftuch Wahrzeichen nicht nur der Islamisten, sondern auch des offiziellen orthodoxen Islam.** "Beide vertreten den politischen Islam, beide verteufeln die westliche Kultur und beide wollen aus der Welt einen islamischen Gottesstaat à la Saudi-Arabien oder Iran machen. Die verschleierte Frau, die sich mit ihrer Kleidung zum Islam bekennt und sich damit gegen den Westen stellt, gehört zu ihnen, denn sie lassen keinen andern Islam zu als den ihrigen. Jedes neue Kopftuch bedeutet eine sichtbare Stärkung ihrer Ideologie. Darum setzen sie soviel daran, die Musliminnen davon zu überzeugen, dass sie den Schleier tragen müssen" (Verein contra Fundamentalismus). Generell ist die normative Leitidee des konservativen Islam, wonach die weibliche Hälfte der Menschheit aus religiösen Gründen zur öffentlichen Gesichtlosigkeit gezwungen wird, Ausdruck einer menschenfeindlichen Weltanschauung¹⁸, die nicht nur eine schwere Beleidigung und Demütigung säkular-humanistisch orientierter

Menschen darstellt, sondern darüber hinaus auch ganz und gar unvereinbar mit den Leit- und Verfassungswerten eines menschenrechtlich-demokratischen Gemeinwesens ist.

Angesichts dieser Sachlage ist es natürlich nicht überraschend, dass in zahlreichen islamisch dominierten Gesellschaften, Gemeinschaften und Sozialmilieus das Tragen von Kopftüchern, Schleiern und Ganzkörperverhüllungen erzwungene Pflicht ist und im Falle von Zuwiderhandlung drakonisch bestraft wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich der Islam in seiner Selbstbespiegelung als die letztgültige und damit einzig wahre Religion präsentiert. Folgerichtig akzeptiert das islamische Glaubensbekenntnis auch keine interkulturelle Gleichberechtigung, sondern beinhaltet die Forderung nach Unterordnung/Unterwerfung der Anders- und Nichtgläubigen. Auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen hat exemplarisch der fortschrittliche syrische Philosoph al-Azm hingewiesen: "Wenn einheimische syrische Christen - also keine Migranten - im islamischen Damaskus mit dem offen um den Hals getragenen Kreuz öffentliche Schulen betreten würden, würde dies keine Polemik entfachen, es würde Blut fließen" (zit. n. Tibi 1998, S. 322). Nicht zuletzt ist das Kopftuch ein Emblem des Islamismus, das zugleich Ablehnung der kulturellen Moderne sowie repressive Kontrollmacht des Diaspora-Islam signalisiert. In Anbetracht dieser unleugbaren Tatsachen muss die immer wieder vorgebrachte These, das Kopftuch sei angeblich auch ein Ausdrucksmittel der Identitätsfindung und Selbstachtung junger islamischer Frauen, als inakzeptable Ausrede, wenn nicht gar als groteske Zumutung, zurückgewiesen werden. Wer seine Identität und Selbstachtung nur über ein Symbol auszudrücken weiß, das bekanntermaßen auch repressiven und totalitären Kräften als Ausdrucksmittel und Erkennungszeichen dient, der darf sich in seiner faktisch nicht vorhandenen Abgrenzungs- und Distanzierungsfähigkeit gegenüber diesen Kräften auch nicht beklagen, wenn er auf begründete Ablehnung stößt. Oder anders: **Wenn das Kopftuch unleugbar sowohl ein Machtsymbol des Islamismus ist und in zahlreichen islamisch geprägten Gemeinschaften nachweislich als integraler Bestandteil einer repressiven Erziehungskultur fungiert, in der Unbotmäßigkeit blutig bestraft wird, so ist seine Tauglichkeit als Identitätssymbol und Stärkungsmittel der Selbstachtung hinlänglich diskreditiert.** Diese 'bedeutungsanalytische' Selbstreflexion ist durchaus auch nach Anerkennung strebenden Migrantinnen abzuverlangen.

Der zentrale politisch-moralische Desorientierungseffekt der "Kopftuchdebatte" besteht nicht zuletzt auch darin, dass oftmals nur noch die Rechte einer kleinen Minderheit, nämlich jener Gruppe muslimischer Staatsbeamtinnen, die angeblich freiwillig und während ihrer Berufsausübung 'unbedingt' das Kopftuch tragen wollen, öffentlich fokussiert werden. Währenddessen bleiben die Lebens- und Interessenlagen jener muslimischen Mädchen und Frauen ausgeblendet, die als oftmals hilflose Opfer von islamisch begründeten Unterdrückungspraktiken wie familialem Kopftuchzwang, Ausgeh- und Kontaktverboten, Zwangsverheiratung, Verstoßung und Verfolgung aufgrund von Widersetzung etc. viel dringlicher auf Beachtung und Unterstützung der demokratischen Öffentlichkeit angewiesen wären.

B. Das Kopftuchverbot für Schülerinnen als feministische und antirassistische Konsequenz der Kritik des konservativen Alltagsislam

Dorfatheismus, christlicher Selbsthass und Pseudolaizismus prägten die in der BRD geführte Debatte um die Einführung eines Kopftuchverbots für Lehrerinnen noch in ihren „fortschrittlichsten“ Diskursbeiträgen.ⁱ Da verweist man auf die christlichen Kreuze in bayrischen Schulen und bemängelt, dass der BRD-Staat aufgrund der Privilegierung des Christentums in den Schulverfassungen einiger Länder selbst nicht konsequent laizistisch sei, um entweder (die reaktionäre Variante:) das Kopftuchtragen von Lehrerinnen und die Abmeldung moslemischer Kinder vom Sexualkunde- wie gemischtgeschlechtlichen Schwimm- und Sportunterricht zu verteidigen oder (die „progressive“ Variante:) in einer Gleichsetzung von Kippa, Kreuz und Kopftuch den konsequenten Ausschluss jeglicher religiöser Symbolik aus den Schulen zu fordern. In beiden Fällen hat man vom Laizismus bzw. vom Wesen der bürgerlichen Gesellschaft (der „politischen Emanzipation“, wie Marx sagt) nichts begriffen und geht der konservativ-islamischen bzw. islamistischen Ideologie auf den Leim.

Zum Wesen des Laizismus bzw. der politischen Emanzipation

Politische Emanzipation heißt neben polit-ökonomischen Befreiungen (z.B. der Arbeit, des Kapitals, des Rechts) von feudalen Zwängen und Einschränkungen die *konsequente* Befreiung des Staates von der Religion.ⁱⁱ Nach Marx besteht die menschliche Emanzipation (der Kommunismus) demgegenüber in der Emanzipation des Bürgers zum Menschen, i.e. die Befreiung des Menschen von Kapital, Arbeit und Religion.ⁱⁱⁱ Obgleich Marx den Gewaltcharakter der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. der politischen Ökonomie, des bürgerlichen Staates und des bürgerlichen Rechts offen legt, fordert er politisch ihre konsequente Verwirklichung und kritisiert daher Ausschlüsse wie den der Juden von bürgerlichen Rechten. Darüber hinaus bezeichnet er die politische Emanzipation, deren Gradmesser für Marx die Emanzipation der Juden ist, als Voraussetzung der menschlichen Emanzipation und als unter den gegebenen Umständen die einzig und best mögliche.^{iv} Als vorbildlich für das reaktionäre Deutschland werden in diesem Sinne die Verhältnisse in den USA konstatiert. Dass die gegebenen Umstände für eine menschliche Emanzipation (Kommunismus) heute (in Deutschland wie der Welt) günstiger sind als 1843/44, wagen wir zu bezweifeln.^v

Befreiung des Staates von der Religion (Laizismus) bedeutet konkret: die Entchristianisierung der europäischen Staaten, die strikte Trennung von öffentlichem Raum und Privatsphäre, die Spaltung des Menschen in *citoyen* und *bourgeois*, den Schutz der Privatsphäre vor Zugriffen des Staates, die Garantie der Religionsfreiheit, d.h. das Recht der Privatmenschen, eine Religion frei zu wählen („Privatschulle“) oder areligiös zu sein, was eine Gleichbehandlung aller Religionen seitens des Staates impliziert. Gleichzeitig bedeuten Schutz der Privatsphäre und Laizismus aber eben nicht das Recht und die Freiheit, Menschen-, Bürger-, Persönlichkeits- und Kinderrechte anderer zu verletzen. Die strafrechtliche Verfolgung von Sekten z.B. zeigt schon an, dass Aberglaubensgemeinschaften Bedingungen zu erfüllen haben, um als Religionsgemeinschaft, die unterm staatlichen Schutz der Religionsfreiheit steht, anerkannt zu werden.

Bei allen Differenzen der Techniken des Jungfrauenkäfigs hinsichtlich ihrer Drastik und der Vielfalt ihrer Kombinationsmöglichkeiten: jede einzelne verletzt die Rechte von Mädchen und Frauen. Das Kopftuch ist ein bzw. das Symbol spezifisch islamischer Menschenrechtsverletzung. Was immer man also von christlichen Kreuzen in Klassenräumen oder als Kettenanhänger auch nicht-christlicher Subkulturen hält, was auch immer einen die Kopfbedeckungen von Juden angehen: die Gleichsetzung und Gleichbehandlung von Kreuz, Kippa und Kopftuch verbietet sich. Noch mal: Kreuz und Kippa sind heute abstrakte Symbole von Religionen, die mit den Menschenrechten nicht auf dem Kriegsfuß stehen. Das Kopftuch dagegen ist konkretes Symbol und Unterdrückungstechnik des konservativ-orthodoxen Islam bzw. Islamismus, also von kriminellen Vereinigungen, deren Ziel nicht nur die rigorose Drangsalierung von Frauen ist. Deren juristische Taktik besteht darin, dass Kopftuch als abstraktes Symbol einer friedfertigen Religion zu verkaufen, die unterm Schutz von Religionsfreiheit steht. Darauf sollte man nicht hereinfallen.

Zur Notwendigkeit islamischer Regime- und westlicher Paradigmenwechsel

Die Lebensverhältnisse migrantisch-islamischer Frauen im Westen unterscheiden sich von denjenigen moslemischer Frauen in islamischen Staaten. Die Lage letzterer ist ziemlich aussichtslos. Menschenrechte allgemein zählen dort oft nicht viel und es gibt in ihrer unmittelbaren Nähe keine Frauen, die nicht in derselben Art und Weise unterdrückt würden wie sie selbst. Zur Besserung ihrer Situation bedarf es eines Regimewechsels. Statt Liberalisierungs- sind meistens jedoch eher Islamisierungstendenzen islamischer Staaten festzustellen. Die Möglichkeit eines von außen bewirkten Regimechange hängt von anderen Faktoren und Interessen als einer Befreiung von Frauen ab. Davon ist die Erfahrungswelt migrantisch-islamischer Frauen im Westen grundsätzlich unterschieden. Sie leben in Staaten, in denen die Menschenrechte nicht nur hochgehalten werden, sondern in der Regel für Bürger und Menschen mit legalem Aufenthaltsstatus auch gelten. Von allen Frauen, die als Staatsbürger oder Menschen mit legalem Aufenthaltsstatus in dem jeweiligen Territorium leben, sind sie nahezu die einzigen, deren elementare Rechte systematisch beschnitten werden. Zu ihrer Emanzipation (und das sollte nicht zuletzt oberstes Anliegen auch eines redlichen Feminismus sein) ist kein Regimechange nötig, sondern lediglich ein gesellschaftlicher Paradigmenwechsel – vom rassistischen Gastarbeiter- bzw. nicht weniger rassistischen Multikultidispositiv zum antirassistischen Einwanderungs- bzw. Integrationsdispositiv – also: die Verwirklichung politischer Emanzipation. Das heißt in anderen Worten: von einer „Integration“ von Kollektiven (i.e. die Akzeptanz von Parallelgesellschaften und kultureller Differenz) zu einer Integration von Individuen (i.e. Rechtsschutz individueller Differenz vorm repressiven Zugriff „kultureller“ Kollektive).

Zum Mangel bisheriger öffentlicher Maßnahmen zur Emanzipation moslemischer Frauen

Die herrschende Politik und Teile der Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft, vollziehen diesen Paradigmenwechsel bereits ansatzweise. Man versucht, den moslemischen Frauen zu Hilfe zu eilen mit Maßnahmen, die auf drei Ebenen statt haben: Strafrecht, Schutz, Angebot.

Strafrecht: Genitalverstümmelungen werden als Straftatbestand der Körperverletzung behandelt, Ehrenmorde und Vergewaltigungen in der Ehe ohne Ansehen der Kultur strafrechtlich verfolgt. Darüber hinaus sollen Zwangsehen zukünftig gesondert strafrechtlich erfasst werden.

Schutz: Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die der islamischen Gemeinschaft entfliehen wollen und Hilfe zum Neuanfang (Frauenhäuser, Wohnprojekte, Beratungsbüros, usw.).

Angebote: Hierzu gehören Sprachkurse (als Pflicht für Neuankömmlinge, auf Basis von Freiwilligkeit für bereits in der BRD Lebende), rechtliche Beratungen/Informationen für alle (Männer, Frauen, Jugendliche) in ihren Muttersprachen, Informationen für Frauen in Einzelgesprächen zu rechtlichen Abwehr- und Exitmöglichkeiten (Frauenhäuser, psychologische Beratungen etc.), vielfältige Freizeitangebote, insbesondere auch für Mädchen.

Das Hauptproblem dieser staatlichen und zivilgesellschaftlichen Maßnahmen besteht nicht in der Beschränktheit finanzieller und personeller Mittel, sondern darin, zum einen das System des konservativen Alltagsislam entweder prinzipiell zu verkennen oder gar zu unterstützen und zum anderen lediglich am Einzelfall anzusetzen. Auf der Angebotsebene (z.B. Freizeitaktivitäten oder freiwillige Sprachkurse) wird eine weibliche bürgerliche Subjektivität vorausgesetzt, die den entsprechenden Mädchen/Frauen von deren Familien systematisch abgesprochen wird. Entweder dürfen viele Mädchen an Aktivitäten außer Haus nicht teilnehmen oder nur unter der Voraussetzung, dass sie Kopftücher tragen bzw. die Sozialarbeiter die Aufrechterhaltung der Apartheid garantieren, d.h. reine Mädchengruppen bilden. Letzteres ist entgegen der Schönrede vieler Linker keine Erkämpfung von Frei- oder antimännlichen Schutzräumen (westlichen Frauen- und Lesbencafés vergleichbar), sondern die zivilgesellschaftliche Reproduktion islamisch-patriarchalischer Strukturen.^{vi} Zudem zeigt die Erfahrung sowohl von Mitarbeitern von Frauenhäusern und Wohnprojekten wie jene ihrer Schutzbefohlenen (Schutzebene), dass die Flucht von der Community nicht bloß Wahrnehmung (gewöhnlicher, schlichter) weiblich-bürgerlicher Subjektivität ist, sondern ein ausgesprochenes Maß an Heldentum voraussetzt. Dass das Strafrecht erst greift, wenn es zu spät ist, ist das eine und liegt in seinem Wesen. Seine spezifische Inadäquatheit bezogen auf die islamische Community besteht jedoch in dem Problem, wer außer den betroffenen Frauen und ihren Freunden z.B. Zwangsehen zur Anzeige bringen soll – dabei meistens die eigene körperliche Unversehrtheit riskierend. Sowenig islamistische Terroristen sich vom Tod abschrecken lassen, weil sie diesen herbeisehnen, verhindert die Aussicht auf Haft das Vergehen des Ehrenmordes, weil die jüngsten Brüder die Tat vollziehen bzw. auf sich nehmen, um unter das mildere Jugendstrafrecht zu fallen und darüber hinaus das Absitzen der Strafe als Teil der Wiederherstellung der Familienehre begriffen wird, daher es auch nichts grundsätzliches ändern würde, träge die Strafverfolgung dem Umstand Rechnung, dass der Ehrenmord am Familientisch beschlossen wird, während die mitwissende Mutter den Männern den Tee serviert.^{vii}

Sinn und Zweck eines Kopftuchverbots für Schülerinnen

Aus all dem folgt: effektiv, kurzfristig und allgemein (d.h. über den Einzelfall hinausgehend) hängt die Emanzipation moslemischer Frauen davon ab, den überholten islamischen Ehrbegriff, die dazugehörige Gruppendynamik und die

Fixierung auf weibliche Jungfräulichkeit wirksam zu zerstören. Das heißt, eben nicht auf Maßnahmen zu vertrauen, welche ausschließlich von der einzelnen Frau oder dem einzelnen moderateren Moslem erwarten, sich gegen die Community zu stellen, sondern auf Maßnahmen gegen den Clan und seine Ideologie zu setzen, hinter denen sich dann einzelne fortschrittliche Moslems verstecken können und zu denen konservative Moslems gezwungen werden, so dass der Verlust der spezifisch islamischen Ehre ein kollektiver ist.

Eine solche effektive, realistisch durchführbare und juristisch einwandfreie Maßnahme wäre die Durchsetzung eines Kopftuchverbots für Schülerinnen staatlich anerkannter Schulen; flankiert von einer auch Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft gegenüber repressiven Wahrung der Schulpflicht und einem Verbot, Schüler und Schülerinnen aus „religiösen“ oder „kulturellen“ Gründen von Sexualkunde, Sport- und Schwimmunterricht sowie Klassenfahrten abzumelden.^{viii}

Dieser Vorschlag klingt radikal und man hört linke und antideutsche Softies schon weinen (doch dazu später). Der Witz ist, dass dieser Vorschlag deshalb nur radikal erscheinen kann, weil Schule und bürgerlicher Staat ihre antirassistische, laizistische, feministische Pflicht bisher vernachlässigt haben.

Im bürgerlichen Selbstverständnis ist neben der Wissensvermittlung die Hauptaufgabe von Schule: die Schüler und Schülerinnen im Sinne des GG ohne Ansehen von Klasse, Rasse, Religion und Geschlecht zu Staatsbürgersubjekten zu erziehen, die im Rahmen bürgerlicher Gesetze ihre egoistisch-individuellen ökonomischen, politischen, symbolischen, sexuellen Interessen vertreten können.^{ix} Dieser Erziehungsauftrag wird von streng religiösen islamischen Familien zur Zeit erfolgreich unterwandert und konterkariert. Wenn es neben mehrheitsgesellschaftlich vorhandenem Rassismus einen spezifisch religiös bedingten (was die linke Rede von Islamophobie meint) sowie einen antifeministischen Rollback gibt, dann dort, wo Staat und Schule die Diskriminierung von als „migrantisch-religiös-islamisch“ stigmatisierten Mädchen dulden. ^x Alle machen, was Spaß macht: Klassenfahrten, schwimmen, Sport; sie nicht. Alle erfahren sexuelle Aufklärung als Vorraussetzung eines selbstbestimmten Sexuallebens; sie nicht. Von Beeinträchtigungen des Hörvermögens durch bestimmte Arten von Kopftüchern, d.h. einer unnötigen Schwierigkeit, dem Unterricht zu folgen, gar nicht zu sprechen.

Die Vorteile dieser Maßnahmen liegen auf der Hand: 1) Sie setzen bei den Mädchen von klein auf an und schaffen Räume und Zeitabschnitte, in denen ihre Rechte gewahrt und die Vorraussetzungen weiblicher Subjektivität gelernt werden können. 2) Dies wird innerhalb dieser Raum- und Zeitfenster nicht ohne Lerneffekt für die entsprechenden Jungen, Brüder bleiben. Es sei denn, sie wähen sich komplett von Huren umgeben. 3) dies ist überhaupt erst Vorraussetzung des apostrophierten freiwilligen Anlegens eines Kopftuchs, wofür das Familienleben und die Freizeit ja Raum und Zeit böten; seine repressive Bedeutung aber notwendig an Kraft verlöre. 4) Alle moslemischen Väter (und Mütter) haben dies gleichermaßen zu akzeptieren. Sie erleben daher einen kollektiven Ehrverlust, was den Begriff der Ehre gewissermaßen obsolet werden lässt bzw. ad absurdum führt. Auf jeden Fall haben sie es schwieriger, sich gegenseitig unter den Druck zu setzen, die Ehre gegenüber den jeweiligen Töchtern durchzusetzen – die gemäßigten Moslems und Atheisten, die einzelnen Väter migrantisch-islamischen Hintergrundes wären gegenüber dem Clan entlastet. 5) Die sogenannten gemäßigten oder fortschrittlichen offiziellen Vertreter moslemischer Gemeinden und Vereine wären gezwungen, sich entweder

explizit auf den Boden des Grundgesetzes zu stellen, d.h. eine Version des Islam für Moslems denk- und lebbar zu machen, die (ebenso wie Christen- und Judentum) vereinbar mit dem politischen Liberalismus ist, oder ihr konservativ-islamisches bzw. islamistisches Gesicht offen zu zeigen. Die Zeit der Lippenbekenntnisse, des feigen Herumeierns und der Ausnutzung der liberalen Demokratie für die Aufrechterhaltung prämodern-, patriarchalischer und drastischer Geschlechterverhältnisse wäre am Ende.

Anmerkungen zu Teil A

9 "D. h., brecht den Verkehr mit ihnen ab". Anmerkung des Übersetzers in: Der Koran 1984, S. 102.

10 Entsprechend dominieren in der islamisch bestimmten Herrschaftskultur scham-bezogene Werte und eine diesbezügliche 'Konventionsmoral' (die Angst, in der Öffentlichkeit negativ aufzufallen) gegenüber schuld-bezogenen Werten, die den Vorrang individueller Verantwortung betonen.

11 Während es in der westlich-europäischen Entwicklung im Kontext der kulturellen Modernisierung, d. h. in Folge von Aufklärung, Zurückdrängung des Absolutheitsanspruchs religiöser Kontrollmacht, der Ausdifferenzierung einer individuellen Privatsphäre etc. zur Etablierung der Liebesheirat bzw. der Gattenwahl aufgrund persönlicher Zuneigung kommt, ist dieser Entwicklungsweg in den nichtwestlichen, "prämodernem" und im Grunde 'mittelalterlich' gebliebenen Herrschaftskulturen weitestgehend versperrt.

12 "Die Scheidung ist gültig, wenn ausgesprochen von (a) dem Ehemann (b) der geistig gesund ist (c) die Pubertät erreicht hat (d) und sie freiwillig ausspricht" (Vgl. Verein contra Fundamentalismus. Texte und Dokumente im Internet).

13 Vgl. Verein contra Fundamentalismus. Texte und Dokumente im Internet.

14 Vgl. hierzu den Artikel "'Ehrenmorde' in Südostanatolien. Steinigungen von Frauen in Zunahme begriffen. In Neue Züricher Zeitung vom 6./7. Dezember 2003, S. 6.

15 Vgl. Verein contra Fundamentalismus. Texte und Dokumente im Internet.

16 Vgl. Verein contra Fundamentalismus. Texte und Dokumente im Internet.

17 So sagt zum Beispiel der marokkanische Schriftsteller Ben Jelloun: "Das Kopftuch ist die Ablehnung des Laizismus. Duldet man es, sagt der Vater oder der Bruder der Schülerin am nächsten Tag: Du nimmst nicht am Musik- und Malunterricht teil, denn das verdirbt die Sitten. Du darfst bestimmte literarische Texte nicht lesen, denn sie sind anstößig. Und so fort. Das ist unerträglich. Das Kopftuch ist alles andere als harmlos. Gelingt dagegen die Integration, entsteht ein laizistischer Islam in Frankreich und in Deutschland kann das ein Beispiel mit großen Rückwirkungen für die ganze arabische Welt werden" (Spiegel-Spezial 2/2003 "Allahs blutiges Land. Der Islam und der Nahe Osten", S. 21.).

18 So heißt es zum perversionsfördernden Charakter der islamischen Geschlechtmoral bei Raddatz (2002, S. 287): "Eine Kultur, die in strenger Geschlechtertrennung die Männer dazu zwingt, Frauen als reine, auf Basis von Kaufverträgen zu ehelichende Sexualobjekte zu betrachten, bringt von ihr selbst abgelehnte Formen sexueller Abweichung hervor. Ein Drittel der ländlich lebenden Männer Marokkos gab an, sich dem Verkehr mit Geschlechtsgenossen oder Tieren zu widmen, wobei sie durchaus zwischen schlechtem Gewissen und Abscheu über sich selbst sowie Entrüstung über die Zumutungen des Systems, in dem sie leben müssen, schwanken."

Anmerkungen zu Teil B

ⁱ Vgl. die islamapologetische Darstellung der Debatte in Heide Oestreich, Der Kopftuchstreit. Das Abendland und ein Quadratmeter Islam, Frankfurt am Main 2005 sowie die Sammlung von Diskussionsbeiträgen in: Frigga Haug u. Katrin Reimer (Hg.), Politik ums Kopftuch, Hamburg 2005.

ⁱⁱ „Konsequent“ soll anzeigen, dass, wenn auch z.B. der preußische Staat christlich war, Religion und Politik (religiöse und weltliche Herrschaft) in der Geschichte Europas nie derart identisch waren, wie in den islamischen Kalifaten.

ⁱⁱⁱ Vgl. hier und im folgenden Karl Marx, Zur Judenfrage, MEW 1, S. 347-377.

^{iv} In Reflexion auf den christlichen Antijudaismus und den Antisemitismus des frühen 20. Jahrhunderts (Dreyfus-Affaire in Frankreich, Pogrome in Osteuropa) aber unter Abstraktion von Auschwitz wäre

Israel als politische Emanzipation der Juden die Antwort auf das Versagen der bürgerlichen Gesellschaften hinsichtlich der Judenemanzipation. In Reflexion auf Auschwitz ist Israel aber grundsätzlicheres als die politische Emanzipation, nämlich Lebensversicherung der Juden weltweit.

^v Optimistisch stimmen die Existenz Israels und Liberalisierungen der westlichen Gesellschaften seit den 60ern durch Pop-Bewegung und Kulturindustrie. Pessimistisch dagegen die Feindseligkeit des islamischen Raumes gegen Israel und den Westen, das europäische Appeasement mit Islamisten als Ausdruck einer mehr als latenten europäischen Israelfeindschaft sowie die Frage nach dem Verinnerlichungsgrad liberaler Werte in gesellschaftlichen Krisenzeiten.

^{vi} Vgl. dazu: Claudia Dreier, Integration als Desintegration, im Reader „Wo Multikultis das Land regieren“, April 2005, Berlin und Claudia Dreier/ Sören Pünjer, Drahtzieher im multikulturellen Netz. Kreuzbergs neuester Exportschlager: Gegen Integration, für Segregation, in BAHAMAS 48, Herbst 2005, S. 19-22.

^{vii} Aus den genannten Gründen scheiterte auch die von Multikultis und Linksradiكالen zu unrecht als rassistisch angegriffene backlash-Kampagne, wenn sie umgesetzt würde, an den parallelgesellschaftlichen vom Ehrbegriff dominierten Strukturen. Die Kampagne sah vor, ein extra Bekenntnis zur Gleichheit von Mann und Frau gemäß Artikel 3, Abs. 2 des GG per Unterschrift zur Einwanderungs- bzw. Aufenthaltsbedingung zu machen, wobei bei Verstößen das Aufenthaltsrecht verwirkt würde. Vgl. www.isioma.net/sds06203.html.

^{viii} So ein Kopftuchverbot existiert seit längerem in der Türkei und seit kurzem in Frankreich. In ländlichen Gebieten der Türkei scheint die Durchsetzung von Schulpflicht ein allgemeines Problem zu sein (s.o.). In Frankreich besteht die Möglichkeit, der Schulpflicht zu Hause am Computer über externe staatliche Prüfungen nachzukommen. Das könnte bezogen auf streng islamische Familien das Gegenteil des intendierten bewirken: statt den Mädchen Freiräume zu schaffen und Subjektivität zu ermöglichen, werden sie wieder eingesperrt. Derartiges wäre durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden. Die Islamisten jedenfalls haben die Botschaft des Kopftuchverbots verstanden. Im August 2004 entführten Terroristen im Irak zwei französische Journalisten und versuchten mit einer Morddrohung das Kopftuchverbot wieder aufzuheben. Sie scheiterten, weil die großen moslemischen Verbände Frankreichs sich hinter ihre Regierung stellten. Moslems bildeten ein „Komitee zur Befreiung der Journalisten“. In allen großen Moscheen riefen Imame die Mädchen auf, ihre Kopftücher vor dem Schulhof abzulegen. (Vgl. Günther Lachmann, Tödliche Toleranz. Die Muslime und unsere offene Gesellschaft, München 2005, S. 151f.). Ob die moslemisch-französische Patriotismuswelle vor allem ein taktisches Manöver französischer Islamisten zum Selbstschutz war oder auch Ausdruck einer Liberalisierung unter französischen Moslems, ist vom Ergebnis her erst mal zweitrangig.

^{ix} Zur Erinnerung: „(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...]“ (Artikel 2 des GG) und „(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 des GG)

^x „Islamophobie“ ist ursprünglich ein islamistischer Kampfbegriff. Khomeini richtete den Vorwurf zuerst gegen Frauen, die sich der mit der islamischer Revolution im Iran einsetzenden Zwangsverschleierung widersetzen. Später adressierten britische Islamisten den Vorwurf an westliche Kritiker der Todesfatwa gegen Salman Rushdie. Linke und Postmoderne haben sich diesen Begriff inzwischen angeeignet, um damit eine spezielle Form von „Rassismus“ zu bezeichnen und Islamkritik zu denunzieren. Sie begreifen nicht, dass Moslems als Ausländer und nicht als Religionsangehörige angegriffen werden. Sie sind blind für die im Gegenteil die BRD-Stimmung auszeichnende Islamophilie. Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamliebe widersprechen sich nicht; sie passen zum infantil-autoritären Charakter, der eine Voraussetzung bildet, für das in der BRD grassierende Phänomen des Konvertitentums. Vgl. zur Begriffsgeschichte von „Islamophobie“: Berliner Bündnis gegen IG Farben/ gruppe offene rechnungen berlin, Kampfbegriff „Islamophobie“. Abwehr westlicher Zumutungen, im Reader „Wo Multikultis das Land regieren“, April 2005, Berlin; zur islamophilen Stimmung in der BRD z.B. Horst Pankow, Zwei Entführungen. Einmal Islamisten, einmal CIA – dreimal dürfen Sie raten, von wem die Deutschen sich eher bedroht fühlen, in KONKRET 1/06.